

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0031/2012/1

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Rommé

Ruf:

492 45 00

E-Mail:

RommeB@stadt-muenster.de

Datum:

08.03.2012

Betrifft

Abgabe des hälftigen Eigentumsanteils der Stadt Münster am Haus Rüschaus in Münster-Nienberge im Zusammenhang mit der Errichtung einer Kulturstiftung einschließlich der Burg Hülshoff

Beratungsfolge

15.03.2012	Kulturausschuss	Vorberatung
15.03.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
21.03.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
21.03.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Münster begrüßt die Absicht des Landes, durch ihre eigene NRW Stiftung die in Gründung befindliche Kulturstiftung „Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung“ unterstützen zu wollen.
2. Der Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils der Stadt Münster am Haus Rüschaus und seinen Außenanlagen in Münster-Nienberge an die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung mit dem Ziel des anschließenden Verkaufs an die NRW-Stiftung wird unter der aufschiebenden Bedingung zugestimmt, dass die zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung als rechtsfähig anerkennt. Aus dem Verkauf an die NRW Stiftung wird, bezogen auf den hälftigen Anteil der Stadt Münster, ein Verkaufserlös von 806.000,- Euro erwartet. Zusätzlich wird seitens der Stadt Münster eine Geldeinlage von 500.000,- Euro in die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung eingebracht. Die Stadt erhält mindestens eine Stimme im Kuratorium der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt alle Maßnahmen zu treffen, um eine Finanzierung der Geldeinlage in die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung in Höhe von 500.000 € aus einer zu erwartenden Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland-Ost vornehmen zu können.
4. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Münster mit dem LWL und der NRW Stiftung über die Ablösung der Kosten für den Betrieb und die Bauinstandhaltung etc. bis 2019 eine einvernehmliche Lösung findet.

5. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass eine von der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als rechtsfähig anerkannte Stiftung eine eigenständige Rechtsperson ist und am Gründungsakt nicht beteiligte Zustifter, somit auch die Stadt Münster, für deren Verbindlichkeiten nicht haften. Wenn die Stadt Münster ein Mitglied ins Kuratorium der Droste-Stiftung entsendet, so haftet sie in dem Rahmen, wie sie auch bei anderen Aufsichtsgremien in Verantwortung gezogen werden kann.
6. Dem Rat der Stadt Münster werden die Eckpunkte des Übereignungsvertrages zwischen der Stadt Münster und der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung und die Ergebnisse der liegenschaftlichen Vereinbarungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Nach den ersten politischen Beratungen der Hauptvorlage zeichnete sich ein zusätzlicher Änderungs- bzw. Klärungsbedarf ab.

Durch das Ensemble von Burg Hülshoff und das Rüschaus entsteht ein enormes kulturelles Entwicklungspotential für die Zukunft in Verbindung mit überregionaler Strahlkraft, die der jeweils einzelne Standort so nicht erreichen könnte. Die zunächst mit einem literarischen Profil angedachte Ensemblestruktur kann weiter ausgebaut werden zu einem lebendigen kulturellen Mittelpunkt, der zugleich Museum, Veranstaltungsort, Lern-, Arbeits- Wohn- und Gesprächsstätte ist. Ein solcher kultureller Mehrwert ließe sich mit dem Haus Rüschaus allein nicht verwirklichen.

Der erforderlichen Anerkennung der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde kommt eine zentrale Bedeutung in diesem Verfahren für alle kommunalen Träger wie die Gemeinde Havixbeck, die Kreise Coesfeld, Borken und Warendorf, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Stadt Münster zu. Das Verfahren zur Einbringung des Rüschaus-Grundstücks in das Stiftungsvermögen ist kompliziert, da die Zustiftung an eine noch nicht als rechtsfähig anerkannte Stiftung erfolgen soll und der Verkaufserlös für das Haus gleichzeitig unabdingbar notwendig für ein ausreichend hohes Stiftungskapital ist.

Die Übereignung des Rüschaus-Grundstücks ist aber erst **nach** der staatlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung möglich, also nachdem die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde die gesicherte Existenz und nachhaltige Verfolgung des Zwecks der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung geprüft, bejaht und attestiert hat. Erst dann sind auch die entscheidenden Fakten für die Prüfung geklärt und es steht fest, ob das kommunale Miteigentum am Rüschaus-Grundstück ohne Gegenleistung in die Stiftung eingebracht werden darf.

Ein Antrag zur Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 500.000 € aus einer zu erwartenden Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland-Ost zur Finanzierung der Geldeinlage in die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung wurde von der Fachverwaltung bereits gestellt.

Die Stadt Münster wird die Betriebs- und Bauinstandhaltungskosten bis 2019 durch eine pauschale Zahlung an die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung ablösen. Nach 2019 werden keine weiteren Zuschüsse gezahlt. Von da an hat die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung aus ihren eigenen Vermögenserträgen für den Betrieb und die Instandhaltung der Immobilie aufzukommen. Die Stiftungsgründer, LWL und Land Nordrhein-Westfalen, gehen von weiteren privaten Zustiftungen aus, wenn sich die Stadt Münster in der geplanten Form an der Stiftung beteiligt. Der bislang gültige Vertrag zwischen der Stadt Münster und dem LWL, der sich auf die Übernahme aller Betriebs- und Bauinstandhaltungskosten bis zum Jahr 2019 bezieht, verliert durch die Abgabe des Eigentumsanteils seine Gültigkeit.

Das Ergebnis der Verhandlungen wird den bisher beteiligten städt. Ausschüssen zur Anhörung bzw. Vorberatung und dem Rat zur Beschlussfassung im Mai vorgelegt. Damit wird der Beschlussvorschlag der Bezirksvertretung Münster-West vom 26.01.2012 berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung im Mai ist erforderlich, weil der Bund seine Förderzusage – nach Auskunft des LWL – an die Einbringung des Rüschauses gekoppelt hat. Die Zusage hat bis Mitte 2012 Gültigkeit.

I. V.

Dr. Andrea Hanke
Stadträtin